

Lesehilfe zur Drs. 20/10491“Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts“
 – **Gesamtübersicht** –
 (Stand: 14.01.2014)

Maßgeblich ist der Drucksachenentwurf!

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz
	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.</p> <p>(3) ¹Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. ³Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. ⁴Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.</p> <p>(3) ¹Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Vereinbarungen sind jährlich oder zweijährlich fortzuschreiben. ³Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. ⁴Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad</p>

	<p>des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.</p>	<p>ergebenden Konsequenzen regeln.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) ¹Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. ³Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. ⁴Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>(2) ¹Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. ²Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. ³Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. ⁴Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) ¹Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. ³Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. ⁴Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung. ⁵Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen.</p> <p>(2) ¹Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. ²Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. ³Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. ⁴Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen. ⁵Die Hochschulen untersuchen die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen.</p>

	<p>(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.</p> <p>(4) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.</p> <p>(5) ¹Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. ²Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p>	<p>(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.</p> <p>(4) ¹Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. ²Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. ³Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management). § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.</p> <p>(5) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung ihres jeweiligen Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen sie jeweils diese unterrepräsentiert sind; dabei ist insbesondere einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass die insbesondere für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Gleichstellungspläne Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie</p>
--	--	---

	<p>(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.</p> <p>(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p> <p>(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.</p> <p>(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>(10) ¹In den Fällen des Absatzes 8 sind die beteiligten öffentlichen Stellen befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. ²Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴§ 111 bleibt unberührt. ⁵Die Sätze 1</p>	<p>legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.</p> <p>(6) ¹Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. ²Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung und erarbeiten besondere Angebote für diese Personengruppe. ³Sie ergreifen Maßnahmen, um den Studienerfolg dieser Personen zu verbessern. Sie ⁴Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.</p> <p>(8) ¹Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. ²Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p> <p>(10) ¹Die Hochschulen berücksichtigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die besonderen Bedürfnisse von</p>
--	--	---

	<p>bis 3 gelten in den Fällen der Absätze 8 und 9 für juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend, soweit ihnen die jeweilige Hochschule die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung unter Bezeichnung der Aufgaben, Zwecke und Grenzen übertragen hat (Beleihung).</p>	<p>Studierenden mit Migrationshintergrund. ²Sie richten Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), sowie nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung ein.</p> <p>(11) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.</p> <p>(12) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>(13) ¹In den Fällen des Absatzes 11 sind die beteiligten öffentlichen Stellen befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. ²Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴§ 111 bleibt unberührt. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Absätze 11 und 12 für juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend, soweit ihnen die jeweilige Hochschule die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung unter Bezeichnung der Aufgaben, Zwecke und Grenzen übertragen hat (Beleihung).</p> <p>(14) Die Hochschulen bieten Online-Kurse nach § 58 Absatz 2 an.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen</p> <p>(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(2) ¹Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. ²Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.</p> <p>(3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung wissenschaftlicher, anwendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Architektur, des Bauwesens, der Stadtentwicklung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorbereitung auf entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder, 2. die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Bereichen durch Forschung sowie anwendungsbezogene und gestalterische Entwicklungsvorhaben 3. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. <p>(4) Der Hochschule für bildende Künste Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Berei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen</p> <p>(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(2) ¹Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. ²Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. ⁴Sie bietet duale Studiengänge an.</p> <p>(3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung wissenschaftlicher, anwendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Architektur, des Bauwesens, der Stadtentwicklung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorbereitung auf entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder, 2. die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Bereichen durch Forschung sowie anwendungsbezogene und gestalterische Entwicklungsvorhaben 3. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. <p>(4) Der Hochschule für bildende Künste Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine</p>
--	--	--

	<p>chen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(5) Der Hochschule für Musik und Theater Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(7) Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.</p>	<p>künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(5) Der Hochschule für Musik und Theater Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> <p>(7) Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) ¹Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. ²Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) ¹Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel Mittel zur Verfügung. ²Die Finanzmittel werden den Hochschulen erhalten als jährliche eine Globalzuweisung zur Verfügung gestellt., die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstel-</p>

	<p>tungen orientiert. ³Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. ⁴Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. ⁵Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. <p>(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahr-</p>	<p>lungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. ³Diese Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, das sich an den bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben erbrachten Leistungen orientiert. dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. ⁴Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele oder für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen, 5. die Genehmigung zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 17 Absatz 3 Satz 3). <p>(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrneh-</p>
--	--	---

	<p>nehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>	<p>mung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.</p> <p>(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Stiftung für Hochschulzulassung, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.</p> <p>(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von</p>

	<p>von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.</p> <p>(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.</p>	<p>zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.</p> <p>(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Die Kanzlerinnen und Kanzler sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller übrigen Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses</p>

	<p>Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.</p> <p>(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die Hochschulen durch Satzung bestimmen.</p>	<p>Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.</p> <p>(2) ¹Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. ²Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. ³Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die Hochschulen durch Satzung. ⁴Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben daneben unberührt. ⁵Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.</p> <p>(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die Hochschulen</p>
--	---	--

		durch Satzung bestimmen.
	<p style="text-align: center;">§ 13 Berufungen</p> <p>(1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. ²Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Berufungen</p> <p>(1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. ²Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. ³Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages, gegenüber dem Hochschulsenat, in Hochschulen mit Fakultäten gegenüber dem Fakultätsrat, zu begründen.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.</p> <p>(3) Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen (Ausstattungs Zusagen), sind auf längstens fünf Jahre zu befristen; die §§ 24 und 28 bleiben unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Berufungsvorschläge</p> <p>(1) ¹Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. ²Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben. ³Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.</p> <p>(2) ¹In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. ²Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. ³Die Professorinnen und Profes-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Berufungsvorschläge</p> <p>(1) ¹Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. ²Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben. Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. ³Bei der Ausschreibung ist auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hinzuweisen und eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden.</p> <p>(2) ¹In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. ²Ihnen gehören</p>

	<p>soren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. ⁴In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. ⁵Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.</p> <p>(3) ¹Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. ²Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. ³Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. ⁴Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hoch-</p>	<p>Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. ³Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. ⁴In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an das Präsidium weiter. ⁵Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein (externe Mitglieder); diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ⁶Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. ⁷Ausnahmen von Satz 6 müssen vom Präsidium im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (§ 87) genehmigt werden.</p> <p>(3) ¹Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. ²Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. ³Frauen beziehungsweise Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil unter den Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. ⁴Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule außer in den Fällen von Absatz 6 Nummer 3 nur dann berücksichtigt werden,</p>
--	---	---

	<p>schule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p> <p>(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.</p>	<p>wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p> <p>(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts von Frauen in der Professorenschaft Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.</p> <p>(6) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz; 2. wenn einer Person übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wird (Professurenvertretung); 3. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track); dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem durch Satzung geregelten Bewertungsverfahren unter Hinzuzie-
--	--	---

		<p>hung externen Sachverständes festgestellt worden ist;</p> <p>4. wenn in einem Ausnahmefall mit Zustimmung des Hochschulrates eine Person berufen werden soll, die herausragend geeignet ist und an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht (außerordentliche Berufung); in Hochschulen mit Fakultäten ist vorher der zuständige Fakultätsrat, in anderen Hochschulen der Hochschulsenat, anzuhören;</p> <p>5. wenn in einem Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 oder auf eine vergleichbare ausländische Professur vorlegt, im Rahmen von Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 an derselben Hochschule berufen werden soll;</p> <p>6. wenn in einem Ausnahmefall eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der bei der Einstellung ein an ein Berufungsverfahren angelehntes Verfahren durchlaufen hat und deren oder dessen Leistungen unter Einbeziehung externen Sachverständes positiv bewertet worden ist, auf eine Professur an derselben Hochschule berufen werden soll.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hoch-</p>

	<p>tin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit die nach § 19 Absatz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausgeschöpft worden ist, für höchstens neun Jahre, 2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre, 3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre, 4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war. <p>Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. 3 Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt, 2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3. 	<p>schuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit sie nach der Promotion in der Regel weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren, für höchstens neun Jahre, 2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre, 3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre, 4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war. <p>Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. 3 Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt, 2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3. <p>(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustim-</p>
--	--	--

	<p>(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.</p> <p>(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 61 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.</p> <p>(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert, 2. Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen. <p>(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.</p> <p>(7) Bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis kann der Eintritt in den Ruhestand in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Voraussetzung hierfür sind besondere wissenschaftliche oder künstlerische</p>	<p>mung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.</p> <p>(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 61 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.</p> <p>(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert, 2. Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen. <p>(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.</p> <p>(7) Bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis kann der Eintritt in den Ruhestand in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Voraussetzung hierfür sind besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leis-</p>
--	--	--

	<p>sche Leistungen sowie eine Vereinbarung zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Präsidiums, in Hochschulen mit Fakultäten auch der Zustimmung des Dekanats.</p> <p>(8) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.</p> <p>(9) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat und, wenn es sich um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen Hochschule handelt, ob und in welchem Umfang ihr oder ihm nach Ablauf der Beschäftigungszeit die in Satz 4 und Absatz 8 bezeichneten Rechte zustehen.</p>	<p>tungen sowie eine Vereinbarung zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Präsidiums, in Hochschulen mit Fakultäten auch der Zustimmung des Dekanats.</p> <p>(8) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.</p> <p>(9) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat und, wenn es sich um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen Hochschule handelt, ob und in welchem Umfang ihr oder ihm nach Ablauf der Beschäftigungszeit die in Satz 4 und Absatz 8 bezeichneten Rechte zustehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.</p>

	<p>(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p>(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.</p> <p>(3) ¹Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen. ²Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. ³Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.</p> <p>(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor“.</p> <p>(5) ¹Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 durch Satzung. ²Dabei sind auch Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung beziehungsweise der Lehrbefugnis vorzusehen, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen längeren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung,

	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p> <p>(3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.</p> <p>(4) ¹Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ²Verlängerungen nach § 57 b Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Absatz 2 Satz 1 des genannten Gesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind.</p>	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p> <p>(3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.</p> <p>(4) ¹Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ²Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 des genannten Gesetzes Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt entsprechend. ³Behinderungsbedingte Überschreitungen dieser Zeiträume bleiben außer Betracht.</p> <p>(5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. ³Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. ³Bei der Beurteilung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. ⁴Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <p>1. Urlaub aus familiären Gründen nach § 63 Absatz 1 HmbBG oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG in der jeweils geltenden Fassung,</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu verlängern.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst oder 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. <p>Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung, <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere</p>	
--	--	--

	<p>Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 28 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer drei Jahre nicht überschreiten soll. ²Sie werden grundsätzlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. ³Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. ⁴Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.</p> <p>(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann mit ihrer Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätz-</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. ²Sie werden grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. ³Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. ⁴Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.</p> <p>(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann wird mit ihrer Zustimmung um weitere drei Jahre die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um drei Jahre, verlängert werden, wenn</p>

	<p>lichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.</p> <p>(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 beschäftigt werden, werden in unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie im Akademischen Dienst in der Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste im Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.</p>	<p>die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.</p> <p>(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 beschäftigt werden, werden in unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Soweit überwiegend Daueraufgaben in Forschung oder Lehre wahrgenommen werden, die nicht der Qualifizierung der oder des Beschäftigten dienen, sind hierfür Stellen zur unbefristeten Beschäftigung vorzuhalten. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie im Akademischen Dienst in der Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste im Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Erfüllen der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, 2. ein geeignetes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, in den akademischen Heilberufen eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung, 3. bei einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 2 eine geeignete qualifizierte Promotion, 	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Erfüllen der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, 2. ein geeignetes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, in den akademischen Heilberufen eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung, 3. bei einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 2 eine geeignete qualifizierte Promotion,

	<p>4. bei einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 das Erfüllen der näheren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.</p> <p>(2) Die Promotion nach Absatz 1 Nummer 3 kann ersetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb der akademischen Heilberufe durch eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, 2. in den Ingenieurwissenschaften und in Bereichen, in denen eine Promotion nicht üblich ist, durch einen qualifizierten Master- oder Diplomabschluss, 3. durch andere wissenschaftliche Leistungen, die einer qualifizierten Promotion gleichwertig sind, oder in künstlerischen Fächern durch hervorragende künstlerische Leistungen. <p>(3) Das Hochschulstudium nach Absatz 1 Nummer 2 kann ersetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle bei künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit, soweit durch diese der Nachweis der künstlerischen Befähigung erbracht wird, 2. bei einer Beschäftigung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durch ein geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, wenn nach der Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle die Tätigkeit überwiegend darin besteht, <ol style="list-style-type: none"> a) den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen oder b) unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers Dienstleistungen im Bereich der 	<p>4. bei einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 3 das Erfüllen der näheren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.</p> <p>(2) Die Promotion nach Absatz 1 Nummer 3 kann ersetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb der akademischen Heilberufe durch eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, 2. in den Ingenieurwissenschaften und in Bereichen, in denen eine Promotion nicht üblich ist, durch einen qualifizierten Master- oder Diplomabschluss, 3. durch andere wissenschaftliche Leistungen, die einer qualifizierten Promotion gleichwertig sind, oder in künstlerischen Fächern durch hervorragende künstlerische Leistungen. <p>(3) Das Hochschulstudium nach Absatz 1 Nummer 2 kann ersetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle bei künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit, soweit durch diese der Nachweis der künstlerischen Befähigung erbracht wird, 2. bei einer Beschäftigung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durch ein geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, wenn nach der Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle die Tätigkeit überwiegend darin besteht, <ol style="list-style-type: none"> a) den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen oder b) unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers Dienstleistungen im Bereich der Forschung zu erbringen.
--	---	---

	<p>Forschung zu erbringen.</p> <p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a sollen die Beschäftigten in der Regel über geeignete Berufserfahrung verfügen.</p>	<p>In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a sollen die Beschäftigten in der Regel über geeignete Berufserfahrung verfügen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 34 Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der</p>

	<p>der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.</p> <p>(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können, und dass Lehrende einer Lehrereinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.</p>	<p>Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.</p> <p>(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können und dass Lehrende einer Lehrereinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.</p> <p>(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die jeweilige Regellehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule im Einzelfall innerhalb eines vorgegebenen Rahmens abgesenkt oder angehoben werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 36 Immatrikulation</p> <p>(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und kein Versagungsgrund vorliegt. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.</p> <p>(2) ¹Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Immatrikulation</p> <p>(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und kein Versagungsgrund vorliegt. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.</p> <p>(2) ¹Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in</p>

	<p>den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. ²Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird; eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein.</p> <p>(3) ¹Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. ²Für Fernstudierende können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.</p> <p>(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.</p> <p>(5) Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg studieren, kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.</p> <p>(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.</p>	<p>den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. ²Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird; eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein. ³Bei Studiengängen nach § 55 kann vorgesehen werden, dass die Studierenden an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden.</p> <p>(3) ¹Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. ²Für Fernstudierende sowie für Studierende in weiterbildenden Studiengängen, in Promotionsstudiengängen, in Teilzeitstudiengängen (Absatz 4) und in Studiengängen nach § 56 können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums ihres Studiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.</p> <p>(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.</p> <p>(5) Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg studieren, kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.</p> <p>(6) ¹In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und mindestens 16 Jahre alt sind, gelten für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums als rechtlich handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fas-</p>
--	--	---

		<p>sung. ²Entsprechendes gilt für Personen, die an einem Verfahren nach § 38 teilnehmen wollen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(7) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) ¹Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhaberinnen und Inhaber der allgemeinen Hochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), in der jeweils geltenden Fassung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, 2. Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses, der an einer deutschen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, sowie Personen, die an einer deutschen Fachhochschule die Vorprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden haben, 3. Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094), in der jeweils geltenden Fassung, 4. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) ¹Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhaberinnen und Inhaber der allgemeinen Hochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), in der jeweils geltenden Fassung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung, 2. Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses, der an einer deutschen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde, sowie Personen, die an einer deutschen Fachhochschule die Vorprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden haben, 3. Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2094), in der jeweils geltenden Fassung, 4. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in

	<p>262), in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,</p> <p>5. Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2472), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>6. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes*) sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse,</p> <p>7. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit Nummer 4 oder 6 vergleichbar sind.</p> <p>²Zum Studium in den grundständigen Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind auch Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung berechtigt. ³Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren grundständigen Studiengängen oder in einzelnen ihrer grundständigen Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt.</p> <p>(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge neben der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung</p>	<p>der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,</p> <p>5. Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2472), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>6. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes*) sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse,</p> <p>7. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit Nummer 4 oder 6 vergleichbar sind,</p> <p>8. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, die als gleichwertig mit den in den Nummern 3 bis 7 genannten Qualifikationen anerkannt sind.</p> <p>²Zum Studium in den grundständigen Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind auch Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung berechtigt. ³Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren grundständigen Studiengängen oder in einzelnen ihrer grundständigen Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt.</p> <p>(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge neben der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung</p>
--	--	--

	<p>derung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können. Darüber hinaus sollen die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch nachweisen müssen.</p> <p>(3) Zum Studium in grundständigen Studiengängen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg berechtigt abweichend von Absatz 1 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).</p> <p>(4) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren grundständigen künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einer Berechtigung nach Absatz 1 oder an deren Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist; zur Erbringung dieses Nachweises kann eine Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.</p> <p>(5) Bei hochschulübergreifenden grundständigen Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben einer Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.</p>	<p>oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können. Darüber hinaus sollen die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch nachweisen müssen.</p> <p>(3) Zum Studium in grundständigen Studiengängen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg berechtigt abweichend von Absatz 1 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).</p> <p>(4) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren grundständigen künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einer Berechtigung nach Absatz 1 oder an deren Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist; zur Erbringung dieses Nachweises kann eine Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.</p> <p>(5) Bei hochschulübergreifenden grundständigen Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben einer Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Studiengangbezogene Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind abweichend von § 37 Absatz 1 auch Personen berechtigt, die über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, 2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und 3. die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen. <p>(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflügetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.</p> <p>(3) Wer nach den dafür geltenden Bestimmungen in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen.</p> <p>(4) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind grundsätzlich für alle Studiengänge durchzuführen.</p> <p>(5) Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren.</p> <p>(6) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Sie</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Studiengangbezogene Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind abweichend von § 37 Absatz 1 auch Personen berechtigt, die über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, 2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und 3. die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen. <p>(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflügetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.</p> <p>(3) Wer nach den dafür geltenden Bestimmungen in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen.</p> <p>(4) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind grundsätzlich für alle Studiengänge durchzuführen.</p> <p>(5) Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren.</p> <p>(6) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Sie können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der</p>
--	--	---

	<p>können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern. Für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind bei Wahrung der genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufzunehmen.</p>	<p>Hochschule oder des Faches dies erfordern. Für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind bei Wahrung der genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufzunehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39 Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(1) ¹Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ²In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. ³Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. ³Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(1) ¹Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ²In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. ³Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. ³Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass bereits eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde. ⁴Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang</p>

	<p>der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende</p> <p>(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.</p> <p>(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende</p> <p>(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.</p> <p>(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.</p> <p>(3) ¹Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. ²Für in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. ³Soweit es sich um eine berufliche Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz handelt, ist die für die Berufsbildung zuständige Stelle (Kammer) vorher anzuhören. ⁴Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. ⁵Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. ⁶Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht</p>

	<p>(3) Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.</p>	<p>hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. ⁷Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.</p> <p>(4) Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 4 durch Satzung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 41 Versagung der Immatrikulation</p> <p>(1) Die Immatrikulation ist zu versagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist, 2. wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind, 3. wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird, 4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann. <p>(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Nummer 3 in dem dort bestimmten Verfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Versagung der Immatrikulation</p> <p>(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist, 2. wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind, 3. wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird, 4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann, <p>5. wenn die zum Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig eingereicht werden.</p> <p>²In den Fällen von § 36 Absatz 2 Satz 3 kann die Immatrikula-</p>

	<p>sowie ferner dann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.</p>	<p>tion davon abhängig gemacht werden, dass die Immatrikulation an der anderen Hochschule innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Nummer 3 in dem dort bestimmten Verfahren sowie ferner dann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 42 Exmatrikulation</p> <p>(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.</p> <p>(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies beantragen, 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben, 3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 wechseln können oder wechseln, 4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird, 5. auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt, 	<p style="text-align: center;">§ 42 Exmatrikulation</p> <p>(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.</p> <p>(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies beantragen, 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben, 3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 wechseln können oder wechseln, oder wenn sie gemäß § 60 Absatz 6 ihren Prüfungsanspruch verloren haben, 4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird, 5. auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt,

	<p>6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,</p> <p>7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.</p> <p>(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können, 2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung), 3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenats und des Präsidiums angehören; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung, 4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben. <p>(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,</p> <p>7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.</p> <p>(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können, 2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung), 3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenats und des Präsidiums angehören; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung, 4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben, <p>5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.</p> <p>(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich</p>
--	---	---

		<p>zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. ²In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 44 Versagung der Fortführung des Studiums</p> <p>¹Haben Studierende an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so können sie das Studium an einer Hamburger Hochschule nicht in dem gleichen Studiengang fortsetzen. ²Sie können das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Versagung der Fortführung des Studiums</p> <p>¹Haben Studierende an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so können sie das Studium an einer Hamburger Hochschule nicht in dem gleichen Studiengang fortsetzen. ²Sie können das Studium auch in einem anderen Studiengang nicht fortsetzen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in diesem Studiengang durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben sind. ³Satz 2 gilt nicht für Wahlpflichtprüfungen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 52 Studiengänge</p> <p>(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissenschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Studiengänge</p> <p>(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissenschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.</p> <p>(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprü-</p>

	<p>(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.</p> <p>(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.</p> <p>(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.</p> <p>(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.</p> <p>(7) ¹Studiengänge werden von den Hochschulen eingerichtet, geändert und aufgehoben. ²Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist.</p> <p>(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bache-</p>	<p>fung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.</p> <p>(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.</p> <p>(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.</p> <p>(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.</p> <p>(7) ¹Studiengänge werden von den Hochschulen eingerichtet, geändert und aufgehoben. ²Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist. ³In einem Studiengang, dessen Aufhebung beschlossen wurde, ist der Lehrbetrieb für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester nicht unterschreiten soll, aufrecht zu erhalten.</p> <p>(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor-</p>
--	---	--

	<p>lor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.</p>	<p>und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 56 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien</p> <p>(1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die durch die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen und durch den Aufbau des Studiums neben einer beruflichen Tätigkeit studierbar sind (berufsbegleitende Studiengänge).</p> <p>(2) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte inhaltlich oder organisatorisch aufeinander abgestimmt sind (duale Studiengänge).</p> <p>(3) ¹Die Hochschulen können auch außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien). ²§ 57 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 58 Fernstudium</p> <p>Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudienein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Fernstudium; Online-Kurse</p> <p>(1) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit</p>

	<p>heit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.</p>	<p>wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Datenfernnetz angeboten werden (Online-Kurse).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 59 Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).</p> <p>(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).</p> <p>(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.</p> <p>(3) ¹Die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber haben bei einer ohne Aufsicht angefertigten schriftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. ²Auf Grund von Satzungen können die Hochschulen entsprechende Versicherungen an Eides Statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen verlangen und abnehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 60 Hochschulprüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Hochschulprüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.</p>

	<p>(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden, 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, 3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung, 4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen, 5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen, 6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind, 7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten, 8. die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung, 9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, 10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, 	<p>(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen, 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, 3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung, 4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen, 5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen, 6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind, 7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten, 8. die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung, 9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, 10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
--	---	---

	<p>11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,</p> <p>12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,</p> <p>13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann,</p> <p>14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,</p> <p>15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.</p> <p>(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.</p> <p>(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.</p> <p>(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert wor-</p>	<p>11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,</p> <p>12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,</p> <p>13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann,</p> <p>14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,</p> <p>15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende,</p> <p>16. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.</p> <p>(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.</p> <p>(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.</p> <p>(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind;</p>
--	--	--

	<p>den sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.</p>	<p>der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.</p> <p>(6) In Studiengängen, die aufgehoben worden sind, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist seit Einstellung des Lehrbetriebs, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten soll, die Prüfungsordnung aufgehoben werden; der Prüfungsanspruch erlischt damit.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 62 Bewertung</p> <p>(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(2) Leistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen müssen mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Studiengängen bezeichnen die Prüfungsordnungen die Module, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.</p> <p>(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Bewertung</p> <p>(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.</p> <p>(2) Leistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen müssen mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Studiengängen bezeichnen die Prüfungsordnungen die Module, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.</p> <p>(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.</p> <p>(4) In Studiengängen nach § 54 sollen die Hochschulen im Abschlusszeugnis neben einer Gesamtnote nach den vorstehenden Vorschriften auch eine relative Note oder einen Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausweisen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 64 Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(2) ¹ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. ² Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.</p> <p>(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>(2) ¹ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. ² Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.</p> <p>(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt vorgesehen werden, dass auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen prüfen dürfen. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten grundsätzlich prüfungsberechtigte Personen, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der Hochschule abgeordnet sind oder die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben, ihr Prüfungsrecht, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.</p> <p>(4) ¹ Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. ² Die Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.</p>
--	--	---

	<p>(4) ¹ Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. ² Die Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ³ Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.</p> <p>(5) ¹ Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. ² Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.</p> <p>(6) ¹ An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. ² Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.</p> <p>(7) ¹ Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ² Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. ³ Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.</p>	<p>³ Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.</p> <p>(5) ¹ Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. ² Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.</p> <p>(6) ¹ An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. ² Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.</p> <p>(7) ¹ Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ² Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. ³ Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 65 Wiederholbarkeit</p> <p>(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Wiederholbarkeit</p> <p>(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere studienbegleitende Prüfungen mindestens zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites</p>

	<p>(2) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind.</p> <p>(3) Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.</p>	<p>Mal wiederholt werden.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind.</p> <p>(3) Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 70 Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.</p> <p>(3) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. ³Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 70 Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.</p> <p>(3) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. ⁴Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben. ⁵Bei der Beurteilung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.</p>

	<p>(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Für Abschlüsse nach Absatz 5 Satz 4 kann in geeigneten Fächern an Stelle des Doktorgrades der Grad „Doctor of Philosophy“ verliehen werden; der Grad kann in der abgekürzten Form „Ph.D.“ oder als Doktorgrad nach Satz 1 geführt werden.</p> <p>(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die promotionsberechtigten Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung besondere Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.</p>	<p>(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Für Abschlüsse nach Absatz 5 Satz 4 kann in geeigneten Fächern an Stelle des Doktorgrades der Grad „Doctor of Philosophy“ verliehen werden; der Grad kann in der abgekürzten Form „Ph.D.“ oder als Doktorgrad nach Satz 1 geführt werden.</p> <p>(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die promotionsberechtigten Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung besondere Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.</p> <p>(7) ¹Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. ²Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 71 Habilitation</p> <p>(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erforder-</p>	<p style="text-align: center;">§ 71 Habilitation</p> <p>(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erforder-</p>

	<p>dernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.</p> <p>(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.</p>	<p>nis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.</p> <p>(3) ¹Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen. ²§ 70 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 75 Forschungsberichte</p> <p>Die Hochschulen legen in der Regel alle drei Jahre Forschungsberichte vor, in denen ihre Forschungsaktivitäten dokumentiert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 75 Berichterstattung über die Forschungstätigkeit</p> <p>¹Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben. ²Sie geben in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätigkeit.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 77 Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) ¹ Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. ² Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) ¹ Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. ² Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden</p>

	<p>werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) ¹ Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen; die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. ² Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ³ Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.</p> <p>(4) ¹ Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule oder von Einrichtungen der Hochschule verwaltet werden. ² Die Mittel sind für den von der Geldgeberin oder vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³ Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die hamburgischen Bestimmungen. ⁴ Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.</p> <p>(5) ¹ Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. ² Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ³ Sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.</p>	<p>und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) ¹ Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen; die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. ² Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ³ Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.</p> <p>(4) ¹ Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule oder von Einrichtungen der Hochschule verwaltet werden. ² Die Mittel sind für den von der Geldgeberin oder vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³ Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die hamburgischen Bestimmungen. ⁴ Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.</p> <p>(5) ¹ Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. ² Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ³ Sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.</p>
--	--	---

	<p>(6) ¹ Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ² Die Verpflichtung zur Abführung von Versorgungszuschlägen bleibt unberührt.</p> <p>(7) Das Nähere über Drittmittelprojekte regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>(6) ¹ Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ² Die Verpflichtung zur Abführung von Versorgungszuschlägen bleibt unberührt.</p> <p>(7) Das Nähere über Drittmittelprojekte regeln die Hochschulen durch Satzung.</p> <p>(8) Das Präsidium unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter, insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel Dritter sowie über die Person des jeweiligen Dritten. Die §§ 4, 6 und 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben zur Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Praxis entsprechend.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 79 Präsidium</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule. ²In Hochschulen mit Fakultäten nimmt es die fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. ³Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab. ⁴Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen. ⁵Es erstellt die Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und für dessen Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummern 4 und 5). ⁶Es überprüft in Hochschulen ohne Fakultäten bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. ⁷Es schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus. ⁸In Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Hochschulrats abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 über die Verwendung von freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren entscheiden. ⁹Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen. ¹⁰Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. ¹¹Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Präsidium</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. Das Präsidium leitet die Hochschule. ²Es hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben; § 79a bleibt unberührt; 2. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde; 3. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen; vor der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ist dem Hochschulsenat und der Studierendenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; 4. Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung; in Hochschulen mit Fakultäten ist vor der Zuleitung an den Hochschulrat und den Hochschulsenat den Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; 5. Aufstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung; 6. in Hochschulen ohne Fakultäten die Überprüfung und Entscheidung über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; vor der Entscheidung ist in Hochschulen mit Fakultäten das erweiterte Präsidium, in anderen Hochschulen ein in der Grundordnung hierfür vorgesehenes besonderes Gremium zu beteiligen; in Hochschulen mit Fakultäten ist vor der Beteiligung des erweiterten Präsidiums den betroffenen Fakultäten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
--	---	---

	<p>bisher § 81 Abs. 1</p> <p>bisher § 81 Abs. 3</p>	<ol style="list-style-type: none"> 7. die Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren; 8. die Berufung der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; 9. Sorge dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen; 10. Sorge für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen; 11. Erledigung der ihm durch Gesetz übertragenen anderen Aufgaben; 12. Wahrnehmung aller anderen Angelegenheiten der Hochschule, für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. <p>Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung des Präsidiums nach Satz 2 Nummer 6 oder 7 beanstanden (§ 107 Absatz 2), wenn die Entscheidung den mit der Behörde vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widerspricht.</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten. ¹Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss,</p>
--	---	---

	<p>bisher § 81 Abs. 4</p> <p>bisher § 81 Abs. 5</p> <p>(3) Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in § 6a genannten Angelegenheiten beschränkt.</p>	<p>eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.</p> <p>(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.</p> <p>(6) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet Hochschulrat und Hochschulsenat jährlich einen Bericht.</p> <p>(7) Die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in § 6a genannten Angelegenheiten beschränkt.</p>
--	---	---

**§ 79a
Erweitertes Präsidium**

In Hochschulen mit Fakultäten bilden die Mitglieder des Präsidiums nach § 79 Absatz 1 und die Dekaninnen und Dekane das erweiterte Präsidium. Die Grundordnung kann für das erweiterte Präsidium eine andere Bezeichnung vorsehen. Das erweiterte Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen. Insbesondere sind die Entwürfe

1. der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
2. der Struktur- und Entwicklungspläne,
3. der Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie
4. der Wirtschaftspläne

vor dem Abschluss beziehungsweise vor der Vorlage bei dem Hochschulrat oder dem Hochschulsenat, die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne vor der Zuleitung an die Fakultäten, im erweiterten Präsidium zu erörtern.

	<p style="text-align: center;">§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) ¹Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. ²Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ²Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. ³Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. ⁴Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.</p> <p>(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamten-</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) ¹Der Hochschulrat setzt die Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. ²Die zuständige Behörde entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. ³Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet schlägt eine Person für die Wahl durch den Hochschulsenat vor.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ²Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. ³Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Findungsverfahren durchgeführt wird. ⁴Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.</p> <p>(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamten-</p>
--	--	---

	<p>verhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.</p> <p>(6) Die Präsidentin oder der Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze erreicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und 2. sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. <p>Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p> <p>(7) Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Abwahl; die Amtszeit gilt mit dem Zeit-</p>	<p>verhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.</p> <p>(6) Die Präsidentin oder der Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze erreicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und 2. sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. <p>Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.</p> <p>(7) Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Abwahl; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt der</p>
--	--	--

	<p>punkt der Abwahl als abgelaufen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.</p>	<p>Abwahl als abgelaufen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.</p> <p>(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er trägt Sorge für die strategische Entwicklung der Hochschule, hat für wichtige Angelegenheiten der Hochschule persönlich einzutreten und grundlegende Entwicklungen hinsichtlich der Forschung und Lehre in der Hochschule anzustoßen und zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident legt im EinverBenehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums Vizepäsidentinnen und Vizepäsidenten für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht oder ist sie handlungsunfähig, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss, eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.</p> <p>(4) Sie oder er Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Diese in Satz 1 genannten Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für be-</p>

	<p>obliegenden Maßnahmen getroffen haben.</p> <p>(5) Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Die in Satz 1 genannten Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.</p>	<p>stimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten</p> <p>(1) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. ²Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. ³Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; sie wird in der Grundordnung festgelegt. Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein.</p> <p>(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten</p> <p>(1) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. ²Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. ³Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) ¹Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens eins, an Hochschulen mit Fakultäten mindestens zwei, und höchstens drei; sie wird in der Grundordnung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt. ²Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. ³Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein. ⁴Dem Präsidium (§ 79 Absatz 1) sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören, in einem Präsidium mit nur drei Mitgliedern mindestens eine Person.</p> <p>(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Auf-</p>

	<p>Aufgaben selbstständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat abberufen.</p> <p>(5) Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Amtszeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p>	<p>gaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidiums und der Beschlüsse des Präsidiums selbstständig wahr und vertreten entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Hochschulsenat abberufen.</p> <p>(5) Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Amtszeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 83 Kanzlerin oder Kanzler</p> <p>(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. ²Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. ³Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. ⁴Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. ⁵Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Kanzlerin oder Kanzler</p> <p>(1) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden. Sie oder er vollzieht eigenverantwortlich die Beschlüsse des Präsidiums zur Mittelbewirtschaftung nach § 100 Absatz 1. Sie oder er stellt die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriftsmäßigkeit des Bau-, Beschaffungs- und Vergabewesens sicher. Ihr oder ihm obliegen die Aufstellung der Entwürfe für die mittelfristige Finanzplanung und den Wirtschaftsplan. ²Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ³Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Entscheidung des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustim-</p>

	<p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.</p> <p>(4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.</p> <p>(5) Wird die Kanzlerin oder der Kanzler nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 2 Satz 2 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p>	<p>men. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. ⁴Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen. ⁵Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes; diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.</p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.</p> <p>(4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.</p> <p>(5) Wird die Kanzlerin oder der Kanzler nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 2 Satz 2 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">§ 84 Hochschulrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 84 Hochschulrat</p>
	<p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4), 2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4), 3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde, 4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung, 5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung, 6. Genehmigung der Wirtschaftspläne, 7. Genehmigung von Gebührensatzungen, 8. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, 9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an 	<p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4), 2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 8 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4), 3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde, 4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen, 5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung, 6. Genehmigung der Wirtschaftspläne, 7. Genehmigung von Gebührensatzungen, 7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, 8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,

	<p>Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.</p> <p>(3) Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich</p> <p>(4) ¹Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. ²Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. ³Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>(5) Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschul-</p>	<p>9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) ¹Der Hochschulrat kann sich jederzeit über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschule unterrichten und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen nehmen. ²Er kann damit einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ³Ihm sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.</p> <p>(4) ¹Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. ²Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. ³Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. ⁴Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁵Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. ⁶Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.</p>
--	---	--

	<p>rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(5) ¹Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. ²Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. ³In einem Hochschulrat mit fünf Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Hochschulrat mit neun Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. ⁵Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(6) Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(7) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Behörde ist wie ein Mitglied zu laden.</p> <p>(8) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenigstens aber zwei Mal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.</p>
--	---	---

	<p style="text-align: center;">§ 85 Hochschulsenat</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Hochschulsenat</p>
	<p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt, 2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3), 3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1), 4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen, 6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 	<p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, 2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4 Satz 2), 3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1), 4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht, 5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen, Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen, 6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, 7. in Hochschulen mit Fakultäten Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und

	<p>7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«,</p> <p>8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,</p> <p>9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p> <p>10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,</p> <p>12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,</p> <p>13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,</p> <p>14. Verleihung akademischer Ehrungen.</p> <p>(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.</p>	<p>die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,</p> <p>8. in Hochschulen ohne Fakultäten Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,</p> <p>9. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen Frauenförderplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,</p> <p>10. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p> <p>11. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>12. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,</p> <p>13. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,</p> <p>14. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,</p> <p>15. Verleihung akademischer Ehrungen.</p> <p>(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.</p>
--	--	--

	<p>(3) Den Hochschulen gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.</p>	<p>(3) Den Hochschulen gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.</p> <p>(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 87 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin. Wählbar sind Hochschullehrerinnen, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Frauen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen Frauen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.</p>

	<p>(2) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie ist bei Richtlinien zur Frauenförderung und Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.</p> <p>(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.</p> <p>(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.</p>	<p>(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.</p> <p>(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung Frauenförderung und den Gleichstellungsplänen Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.</p> <p>(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.</p> <p>(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.</p>
--	---	---

		<p>(6) Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, können sich in Fällen sexueller Belästigung an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.</p> <p>(7) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S.), zusammen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 89 Fakultäten</p> <p>(1) ¹Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden in Fakultäten gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ²Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. ³Die Fakultäten haben Satzungsrecht nach Maßgabe von § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 1. ⁴Sie erhalten eigene Verwaltungen.</p> <p>(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, trifft die Grundordnung die näheren Regelungen über die Fakultäten. Das Präsidium bestimmt auf der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden.</p> <p>(3) Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. Es weist den Fa-</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Fakultäten</p> <p>(1) ¹Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden in Fakultäten gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ²Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. ³Die Fakultäten haben Satzungsrecht nach Maßgabe von § 91 Absatz 2 und § 92 Absätze 1 und 2. ⁴Sie erhalten eigene Verwaltungen.</p> <p>(2) ¹Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, trifft die Grundordnung die näheren Regelungen über die Fakultäten. ²Hierbei sind die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung zu beachten. ³Das Präsidium bestimmt auf der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leis-</p>

	<p>kultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind einvernehmlich mit den Dekanaten zu treffen.</p> <p>(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg bildet eine Fakultät im Sinne dieses Gesetzes. Für seine Organisation und seine Aufgaben ist ausschließlich das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p> <p>(5) In den Fakultäten werden Gleichstellungsbeauftragte gewählt.</p>	<p>tungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. ²Es weist den Fakultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind einvernehmlich mit den Dekanaten nach Erörterung im erweiterten Präsidium zu treffen.</p> <p>(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgewählt. ²Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Dekanin oder dem Dekan unterstellt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungstätigkeit in den Fakultäten. ⁴Sie oder er kann sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung unterrichten und Weisungen erteilen; in der Regel beschränkt sie oder er sich hierbei auf die Anforderung regelmäßiger Berichte sowie auf den Erlass von Richtlinien.</p> <p>(5) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg bildet eine Fakultät im Sinne dieses Gesetzes. Für seine Organisation und seine Aufgaben ist ausschließlich das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p> <p>(6) In den Fakultäten werden Gleichstellungsbeauftragte gewählt.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</p> <p>(2) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie den Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. ³Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2) vom Fakultätsrat gewählt vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. ⁴Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt Präsidium bestellt. ⁵Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. ⁶Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium benannt und vom Fakultätsrat gewählt. ²Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Hochschulrat. ³Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. ⁴Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, so gilt er als an die Findungskommission zurückverwiesen.</p> <p>(3) ¹Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ²Sie oder er über</p>
--	--	--

	<p>überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Wird eine Dekanin, ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.</p> <p>(4) ¹Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. ²Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. ³Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.</p> <p>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät, 	<p>trägt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.</p> <p>(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. ²Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. ³Wird eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend. ⁴Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein, in Dekanaten mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied.</p> <p>(5) ¹Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. ²Soll eine Dekanin oder ein Dekan wiedergewählt werden, so kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, dass das Findungsverfahren entfällt. Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. ³Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen die Dekanin oder den Dekan abwählen. ⁴Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans abgewählt werden.</p> <p>(6) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
--	---	--

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen, 3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung, 4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung, 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, 6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1, 7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen, 3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung, 4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung, 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres, 6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absätze 1 und 2, 7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen, 8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p>
	<p>(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind.</p> <p>(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, 4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 	<p>(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind.</p> <p>(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung Wahl der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, 4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren, 5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,

	<p>92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,</p> <p>5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,</p> <p>6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,</p> <p>7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,</p> <p>9. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.</p> <p>(3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>6. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,</p> <p>7. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,</p> <p>8. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,</p> <p>9. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,</p> <p>11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.</p> <p>(3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.</p>
--	---	---

	<p style="text-align: center;">§ 92 Organisation in der Fakultät</p> <p>(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.</p> <p>(2) Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Organisation in der Fakultät</p> <p>(1) ¹Die Fakultäten können sich nach Maßgabe der Grundordnung durch Fakultätssatzung in Institute gliedern. Durch die Grundordnung können den Instituten Aufgaben in den folgenden Bereichen übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung; 2. Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3; hierbei sind etwaige Rahmenbeschlüsse des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen zur Stellen- und Mittelbewirtschaftung zu beachten; die Beschlüsse sind in entsprechender Anwendung von § 108 Absatz 2 vom Dekanat zu genehmigen; soweit daneben gemäß § 108 Absatz 1 eine Genehmigung des Präsidiums erforderlich ist, wird diese vom Dekanat eingeholt; 3. Vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach Nummer 2 Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen; 4. Vorschläge für die Lehrverpflichtung; 5. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen. <p>²Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen. Sie kann neben der Bildung von Instituten auch die Einrichtung anderer unmittelbar der Fakultät nachgeordneter Organisationseinheiten durch Fakultätssatzung vorsehen und diesen Organisationseinheiten Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 sowie Aufgaben in der Forschung übertragen. ³Die Aufgaben sind jeweils einer Organisationseinheit zuzuordnen; § 90 Absatz 6 Nummer 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹Die Grundordnung kann vorsehen, dass durch Fakultäts-</p>
--	---	--

	<p>(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>satzung große Fakultäten in Fachbereiche gegliedert und einige oder alle der in Absatz 1 bezeichneten Organisationseinheiten jeweils einem Fachbereich zugeordnet werden können. ²Den Fachbereichen können durch die Grundordnung an Stelle der Institute einzelne Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 übertragen werden; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Grundordnung kann für die Fachbereiche eine andere Bezeichnung einführen.</p> <p>(3) ¹Soweit Institute oder andere Organisationseinheiten die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben oder Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, unterstehen sie der Aufsicht des Dekanats. ²Das Dekanat kann mit ihnen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. ³Die Fachbereiche nach Absatz 2 führen im Auftrage des Dekanats die Aufsicht über die ihnen zugeordneten Organisationseinheiten; Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹In den Instituten werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gebildet. ²In den anderen Organisationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet.</p> <p>(5) An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann die Grundordnung abweichend von den vorstehenden Regelungen vorsehen, dass die Fakultäten durch Fakultätssatzung in Fachbereiche gegliedert werden; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. In diesem Falle kann die Grundordnung die weitere Gliederung der Fachbereiche in Institute zulassen; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. In den anderen Organisationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Grundordnung kann auch Regelungen nach Absatz 5 vorsehen.</p>
--	---	---

		<p style="text-align: center;">§ 92a Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisationseinheiten</p> <p>(1) ¹Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 können mit Zustimmung des Präsidiums auch von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. ²Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.</p> <p>(2) ¹Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre können an Hochschulen mit Fakultäten zentrale Organisationseinheiten gebildet werden. ²Die entsprechenden Organisationssatzungen werden vom Präsidium nach Erörterung im erweiterten Präsidium erlassen, etwa erforderliche weitere Satzungen vom Hochschulsenat.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 93 Betriebseinheiten</p> <p>(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.</p> <p>(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Betriebseinheiten</p> <p>(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter. ²In Hochschulen mit Fakultäten ist vorher das erweiterte Präsidium (§ 79a) anzuhören.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 96 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) ¹Bei den Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. ²Soweit solche Selbst-</p>	<p style="text-align: center;">§ 96 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) ¹Bei den Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. ²Soweit solche Selbstverwaltungs-</p>

	<p>verwaltungsgremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.</p> <p>(4) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(5) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.</p>	<p>gremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹In einem Selbstverwaltungsgremium soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ²In die die Wahl regelnden Vorschriften sind Regelungen aufzunehmen, die dies im weitest möglichen Umfange sicherstellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.</p> <p>(5) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(6) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 96a Ausschüsse für hochschul- und fakultäts-übergreifende Studiengänge</p> <p>(1) ¹Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren.</p>

		<p>²Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.</p> <p>(2) ¹In einer Vereinbarung nach Absatz 1 soll dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. ²In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. ³Die Verteilung der Sitze und Stimmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 97 Gemeinsame Berufungsverfahren</p> <p>(1) ¹ Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule verbunden ist, soll die Hochschule mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über den Ablauf der Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags treffen. ² In der Regel soll sich das Verhältnis der Stimmrechte an der Aufgabenverteilung orientieren.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in angemessener Zeit zustande, kann die zuständige Behörde die notwendigen Regelungen treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Gemeinsame Berufungsverfahren</p> <p>(1) ¹ Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule verbunden ist, soll die Hochschule mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über den Ablauf der Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags treffen. ² In der Regel soll sich das Verhältnis der Stimmrechte an der Aufgabenverteilung orientieren. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation vergleichbar sind, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Berufungsausschuss verfügen.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in angemessener Zeit zustande, kann die zuständige Behörde die notwendigen Regelungen treffen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 100 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 trifft das Präsidium in Hochschulen mit Fakultäten mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mittelzuweisung an die Fakultät, 2. die Kriterien nach Absatz 2, die Messung der erbrachten Leistungen und die Feststellung des Zielerreichungsgrades, 3. die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele. <p>Das Dekanat beteiligt vor Abschluss der Vereinbarung den Fakultätsrat und berücksichtigt seine Stellungnahme.</p> <p>(4) Das Präsidium berichtet regelmäßig dem Hochschulrat, dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit über den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie über die Verteilung der Mittel.</p>
--	---	---

	<p style="text-align: center;">§ 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe</p> <p>(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.</p> <p>(2) ¹Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Ihre Aufgabe ist es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat, 2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern, 3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen, 4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, 5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen, 6. den Studierendensport zu fördern, 	<p style="text-align: center;">§ 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe</p> <p>(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden vorbehaltlich des § 36 Absatz 3 Satz 2 die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.</p> <p>(2) ¹Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Ihre Aufgabe ist es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat, 2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern, 3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen, 4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, 5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen, 6. den Studierendensport zu fördern,
--	---	--

	<p>7. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,</p> <p>8. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,</p> <p>9. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.</p> <p>(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.</p> <p>(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.</p>	<p>6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,</p> <p>7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,</p> <p>8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.</p> <p>(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.</p> <p>(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 103 Satzung</p> <p>(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:</p> <p>1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 Satzung</p> <p>(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:</p> <p>1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,</p> <p>2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierenden-</p>

	<p>2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,</p> <p>3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung; Wirtschaftsordnung) getroffen werden.</p>	<p>schaft und den Verlust der Mitgliedschaft,</p> <p>3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung; Wirtschaftsordnung) getroffen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 104 Beitrag der Studierenden</p> <p>(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.</p> <p>(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 104 Beitrag der Studierenden</p> <p>(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.</p> <p>(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 106 Haftung, Aufsicht</p> <p>(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft dem Präsidium zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 106 Haftung, Aufsicht</p> <p>(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p> <p>(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen und Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) ¹Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Grundordnungen und Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats; Regelungen in der Grundordnung zur Anzahl und zum und Zuschnitt der Fakultäten sowie nach § 92 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 bedürfen darüber hinaus auch der Genehmigung der zuständigen Behörde. ³Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und Fakultätssatzungen nach § 92 sowie Hochschulprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. ⁴In den Fällen des § 96a Absatz 2 wird die Genehmigung von den Präsidien der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen erteilt, soweit die Zuständigkeit nicht in der Vereinbarung auf ein Präsidium übertragen wurde; sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die zuständige Behörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze</p>

	<p>Landeshaushaltsordnung vorliegt.</p> <p>(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.</p> <p>(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>(5) Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht.</p> <p>(6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.</p>	<p>der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.</p> <p>(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.</p> <p>(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>(5) Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht.</p> <p>(6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.</p> <p>(6) ¹Wurde in den Fällen der § 84 Absatz 1 Nummer 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung zwischen dem Hochschulrat und dem Hochschulsenat erzielt, so soll die zuständige Behörde einen Vermittlungsversuch unternehmen und auf eine baldige Einigung hinwirken. ²Ihr sind auf Verlangen Auskünfte über den Streitstand zu erteilen; sie kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Zuständigkeit verbleibt bei Hochschulrat und Hochschulsenat; § 107 bleibt unberührt.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 111 Personenbezogene Daten</p> <p>(1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den §§ 6a und 6b, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. ²Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Personenbezogene Daten</p> <p>(1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen und anderen ehemaligen Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den §§ 6a und 6b, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung, die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre und sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. ²Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.</p> <p>(2a) ¹Die Hochschulen können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für Studienverlauf und –ergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, befragen. ²Die</p>
--	---	---

	<p>(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Nutzerinnen und Nutzer im automatisierten Verfahren zusammenführen, soweit dies erforderlich ist zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung einer einheitlichen Benutzerkennung für von ihnen betriebene automatisierte Verfahren, 2. Aktualisierung von Kommunikations- und Statusangaben sowie 3. Einrichtung eines Kontos für elektronische Post. <p>Zu diesen Zwecken können sie eine gemeinsame automatisierte Datei einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere</p>	<p>Betroffenen sind über die Freiwilligkeit von Angaben aufzuklären, die Näheres zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen. ³Im Übrigen sind die Befragten im Rahmen einer Satzung nach Absatz 5 Nummer 4 zur Auskunft verpflichtet, sofern keine überwiegenden berechtigten Belange der Befragten entgegenstehen. ⁴Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.</p> <p>(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Nutzerinnen und Nutzer im automatisierten Verfahren zusammenführen, soweit dies erforderlich ist zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung einer einheitlichen Benutzerkennung für von ihnen betriebene automatisierte Verfahren, 2. Aktualisierung von Kommunikations- und Statusangaben sowie 3. Einrichtung eines Kontos für elektronische Post. <p>Zu diesen Zwecken können sie eine gemeinsame automatisierte Datei einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere</p>
--	--	---

	<ol style="list-style-type: none"> 1. welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts, 2. welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen, 3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Studierendenausweises, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet werden müssen, 4. welche Daten nach Absatz 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung, 5. welche Daten nach Absatz 4 Satz 1 zusammengeführt werden dürfen und wie die gemeinsame Datei nach Absatz 4 Satz 2 auszugestaltet ist. § 11a Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an jede der beteiligten Stellen wenden. <p>(6) Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Regelungen nach Absatz 5 Nummer 5 durch Rechtsverordnung zu erlassen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts, 2. welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen, 3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Studierendenausweises, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet werden müssen, 4. welche Daten nach den Absätzen 2a und 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung, 5. welche Daten nach Absatz 4 Satz 1 zusammengeführt werden dürfen und wie die gemeinsame Datei nach Absatz 4 Satz 2 auszugestaltet ist. § 11a Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an jede der beteiligten Stellen wenden. <p>(6) Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Regelungen nach Absatz 5 Nummer 5 durch Rechtsverordnung zu erlassen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 112</p> <p style="text-align: center;">Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 112</p> <p style="text-align: center;">Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für</p>

	<p>für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.</p> <p>(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildung derjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist, 2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden, 3. die Studierenden die Voraussetzungen nach den §§ 37 bis 39 erfüllen, 4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken. <p>(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entspre-</p>	<p>die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.</p> <p>(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards für wissenschaftliche Hochschulen genügen, 2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden, 3. die Studierenden die Voraussetzungen nach den §§ 37 bis 39 erfüllen, 4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken. <p>(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>
--	---	--

	<p>chend.</p> <p>(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertragungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.</p>	<p>(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertragungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.</p> <p>(6) § 114 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik</p> <p>(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen, 2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden, 3. die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestaltung von Studium und Lehre in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken. 	<p style="text-align: center;">§ 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik</p> <p>(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen, 2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden, 3. die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestaltung von Studium und Lehre in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken. <p>(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik unter-</p>

	<p>(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.</p> <p>(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik trägt die Bezeichnung »Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie«.</p>	<p>steht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.</p> <p>(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik trägt die Bezeichnung »Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie«.</p> <p>(5) § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule</p> <p>Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist, 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird, 	<p style="text-align: center;">§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule</p> <p>(1) ¹Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn sie bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Gewähr dafür bietet, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben genügen. ²Dies setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist, 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind, 4. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen, 5. die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden, 6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, 7. die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken, 8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen, 9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards genügen, 4. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen, 5. die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden, 6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, 7. die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken, 8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen, 9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist; dies setzt in der Regel eine Vergütung voraus, die derjenigen entsprechender Lehrpersonen an staatlichen Hochschulen mindestens vergleichbar ist. <p>(2) Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle bescheinigt, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung).</p> <p>(3) ¹Nach erfolgter Anerkennung ist der Träger ist verpflichtet,</p>
--	---	---

		<p>an der Begutachtung der Hochschule durch eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle mitzuwirken. ²Die Begutachtung ist darauf gerichtet, ob die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist (institutionelle Akkreditierung). ³Die Begutachtung wird innerhalb der im Anerkennungsbescheid genannten Frist und, soweit dort vorgesehen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume jeweils erneut (Reakkreditierung) durchgeführt.</p> <p>(4) ¹Der Träger ist verpflichtet, durch das Gutachten einer im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgewählten sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die Studiengänge der Anforderung des Absatzes 1 Nummer 3 genügen. ²Der Nachweis ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs zu erbringen. ³Der Nachweis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch durch die positive Begutachtung eines internen Qualitätssicherungssystems erfolgen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 115 Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.</p> <p>(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt, 2. wie die Hochschule gegliedert ist, 3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammensetzen sind, 4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen und 	<p style="text-align: center;">§ 115 Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.</p> <p>(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt, 2. wie die Hochschule gegliedert ist, 3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammensetzen sind, 4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen und

	<p>5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.</p> <p>(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfangs der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.</p> <p>(4) Verfahren nach §§ 114 bis 117 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.</p> <p>(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfangs der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.</p> <p>(4) Verfahren nach §§ 114 bis 117 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Spätere Änderungen des Anerkennungsbescheides können von der zuständigen Behörde verfügt werden, sofern die Änderungen keine grundsätzliche Bedeutung haben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 116 Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.</p> <p>(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlos-</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.</p> <p>(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlos-</p>

	<p>sene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) ¹Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. ²Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.</p>	<p>ne Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) ¹Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen anzuzeigen. ²Der Träger der Hochschule kann nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an hauptberuflich Lehrende oder an Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen verleihen; die Verleihung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 117 Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde</p>	<p style="text-align: center;">§ 117 Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde</p>

	<p>innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder 2. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt. <p>(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.</p> <p>,</p> <p>(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	<p>innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder 2. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt. <p>(4) ¹Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden. ²Die zuständige Behörde kann zu diesem Zweck dem Träger der erloschenen Hochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung, die sich zur Übernahme der Studierenden verpflichtet hat, die Befugnis verleihen, die Studiengänge mit den vorhandenen Studierenden weiterzuführen und insoweit Prüfungen abzunehmen und Grade zu verleihen. ³Ein Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Beendigung des Studiums besteht nicht.</p> <p>(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 117a Niederlassungen auswärtiger Hochschulen; Franchising</p> <p>(1) ¹Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union können im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Niederlas-</p>

		<p>sungen errichten. ²Der Betrieb der Niederlassung, das Studium, die Prüfungen und die Verleihung der Grade richten sich nach dem am Sitz der Hochschule geltenden Recht; die §§ 68 und 69 bleiben unberührt. ³Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs ist wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(2) ¹Wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Sie oder er ist verpflichtet, bei der Werbung für die Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 118 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht, 2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist. 	<p style="text-align: center;">§ 118 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht, 2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist, 3. Auskünfte, zu deren Erteilung sie oder er nach § 111 Absatz 2a Satz 2 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

	<p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 60000 Euro geahndet werden.</p>	<p>4. eine Anzeige nach § 117a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>5. bei der Bewerbung seiner Bildungsgänge den in § 117a Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Hinweis unterlässt.</p> <p>(2) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit Geldbußen bis zu 400 Euro, in den anderen Fällen mit Geldbußen bis zu 100 000 Euro geahndet werden. ²In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 ist von der Ahndung abzusehen, wenn die Verhängung einer Geldbuße aus sozialen Gründen, insbesondere auf Grund der persönlichen Lage der auskunftspflichtigen Person, unverhältnismäßig wäre.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 123a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung zur Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren auf ordentliche Professuren</p> <p>¹Eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der vor dem 1. Januar 2014 eingestellt worden ist, kann außer in den Fällen von § 14 Absatz 6 Nummer 6 auch dann ohne Ausschreibung und ohne Aufstellung eines Berufungsvorschlages auf eine Professur berufen werden, wenn</p> <p>1. sie oder er seit mindestens fünf Jahren als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor tätig ist,</p> <p>2. ihre oder seine Leistungen von einem unabhängigen Ausschuss unter Heranziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter positiv bewertet worden ist und</p> <p>3. die Berufung im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Konzeptes erfolgt.</p>

		<p>²Das Verfahren nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Hochschule durch Satzung.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 126b Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen</p> <p>(1) Für Ausstattungszusagen, die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind (§ 13 Absatz 3), gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Ausstattungszusagen unbefristet gegeben wurden, enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2015. 2. Sofern die Ausstattungszusagen befristet gegeben wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2015, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit ihrem Geltungsbeginn vergangen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn. <p>(2) Sofern eine Ausstattungszusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung.</p>
Nr.	derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
Hochschulzulassungsgesetz	<p style="text-align: center;">§ 2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge, Zulassungszahlen, Kapazitätsermittlung</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge, Zulassungszahlen, Kapazitätsermittlung</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten.</p>

	<p>(2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln. Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), oder aus Haushaltsmitteln, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.</p> <p>(3) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.</p>	<p>(2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln. Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), in der jeweils geltenden Fassung oder aus Haushaltsmitteln, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.</p> <p>(3) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorabquoten</p> <p>(1) ¹Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)</p> <p>1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung oder auf Grund einer Satzung den Anteil er-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorabquoten</p> <p>(1) ¹Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)</p> <p>1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung oder auf Grund einer Satzung den Anteil erhöhen,</p>

	<p>höhen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote), 3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. <p>²Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. ³Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.</p> <p>(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5, 2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote), 3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen, <p>4. ein Anteil von 3 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p>²Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. ³Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.</p> <p>(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5, 2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5, 3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die
--	--	---

	<p>3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.</p> <p>(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach § 4 vergeben; 2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach § 4 vergeben. 	<p>dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,</p> <p>4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.</p> <p>(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienplätze, die in der Ausländerquote oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frei bleiben, werden nach § 4 vergeben; 2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4.
	<p style="text-align: center;">§ 5 Auswahlverfahren</p> <p>(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.</p> <p>(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Auswahlverfahren</p> <p>(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.</p> <p>(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, 3. schriftliche Auswahltests, 4. Auswahlgespräche, 5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), 6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und 7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl. <p>(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.</p> <p>(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, 3. schriftliche Auswahltests, 4. Auswahlgespräche, 5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), 6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und 7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl. <p>(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.</p> <p>(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.</p> <p>(5) ¹Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motiva-</p>
--	--	---

		<p>tion von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. ²Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. ³Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. ⁴Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens</p> <p>(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.</p> <p>(2) ¹Die nach Abzug der Härtequote in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. ²§ 5 Absätze 1 und 2 gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens</p> <p>(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.</p> <p>(2) ¹Die nach Abzug der Härtequote in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. ²§ 5 Absätze 1, 2 und 5 gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das</p>

	<p>nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.</p> <p>(3) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.</p> <p>(4) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 2 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.</p>	<p>Masterstudium vergangenen Halbjahre.</p> <p>(3) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.</p> <p>(4) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 2 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Satzungen</p> <p>(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt. Soweit die Vergabe von Studienplätzen nach Eignung und Motivation (Leistung) erfolgt, ist in den Satzungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule nach § 88 HmbHG ist beim Erlass der Satzungen und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.</p> <p>(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Satzungen</p> <p>(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt. Soweit die Vergabe von Studienplätzen nach Eignung und Motivation (Leistung) erfolgt, ist in den Satzungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule nach § 88 HmbHG ist beim Erlass der Satzungen und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.</p> <p>(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.</p>

		(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.
Nr.	derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
Hamburgischen Gleichstellungsgesetz	<p style="text-align: center;">§ 14 Frauenbeauftragte</p> <p>Die Dienststellen können jeweils weibliche Beschäftigte benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Frauenbeauftragte</p> <p>Die Dienststellen können jeweils weibliche Beschäftigte benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können. Ihre Zuständigkeit ist an Hochschulen auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals beschränkt; sie arbeitet vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), zusammen.</p>
Nr.	derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es kann vom Vorstand Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Das Kuratorium kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums einschließlich der Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung (§ 5).</p> <p>(2) Das Kuratorium beschließt über die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es kann vom Vorstand Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Das Kuratorium kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums einschließlich der Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung (§ 5).</p> <p>(2) Das Kuratorium beschließt über die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Kauf-</p>

	<p>Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors.</p> <p>(3) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Es beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.</p> <p>(4) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen, 2. die Leistungsvereinbarung (§ 17 Absatz 3), 3. Budgetvereinbarungen und sonstige für die Finanzierung wesentliche Regelungen, 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze, 6. die Aufnahme von Krediten, sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, 	<p>männischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors.</p> <p>(3) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Es beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.</p> <p>(4) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen, 2. die Leistungsvereinbarung (§ 17 Absatz 3), 3. Budgetvereinbarungen und sonstige für die Finanzierung wesentliche Regelungen, 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze, 6. die Aufnahme von Krediten, sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhält-
--	---	---

	<p>8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,</p> <p>9. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,</p> <p>10. die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht einstimmig vom Vorstand beschlossen wurden,</p> <p>11. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät,</p> <p>12. Rechtsgeschäfte, an denen Kuratoriumsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Verträge über Krankenbehandlung,</p> <p>13. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Wert übersteigen, mit Ausnahme von Zuwendungen für wissenschaftliche Zwecke,</p> <p>14. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,</p>	<p>nisse der Beschäftigten,</p> <p>9. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,</p> <p>10. die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht einstimmig vom Vorstand beschlossen wurden,</p> <p>11. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät,</p> <p>12. Rechtsgeschäfte, an denen Kuratoriumsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Verträge über Krankenbehandlung,</p> <p>13. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Wert übersteigen, mit Ausnahme von Zuwendungen für wissenschaftliche Zwecke,</p> <p>14. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,</p> <p>15. sonstige für die Krankenversorgung im UKE bedeutsame</p>
--	---	--

	<p>15. sonstige für die Krankenversorgung im UKE bedeutsame strukturelle Maßnahmen,</p> <p>16. die Übernahme neuer Aufgaben.</p> <p>(5) Das Kuratorium nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät die Aufgaben des Hochschulrats gemäß § 84 Absatz 1 Nummern 4 und 6 HmbHG wahr. Es nimmt den Jahresbericht des Dekanats entgegen.</p> <p>(6) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig sind. Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.</p> <p>(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>strukturelle Maßnahmen,</p> <p>16. die Übernahme neuer Aufgaben.</p> <p>(5) Das Kuratorium entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultät und genehmigt die Wirtschaftspläne. Es nimmt den Jahresbericht des Dekanats entgegen.</p> <p>(6) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig sind. Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.</p> <p>(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat</p> <p>(1) ¹Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. ²Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. ³Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibvereinbarungen. ⁴Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibvereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. ⁵Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat</p> <p>(1) ¹Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. ²Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. ³Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummern 2, 4, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibvereinbarungen. ⁴Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibvereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. ⁵Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim</p>

	<p>UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. ⁶Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ⁷Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. ⁸Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. ⁹Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. ²Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren der Universität Hamburg oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 HmbHG erfüllen. ³Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein. ⁴Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. ⁵Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.</p> <p>(3) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. ²Bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. ³Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre, die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fünf Jahre. ⁴Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>(4) ¹Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät</p>	<p>Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. ⁶Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ⁷Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. ⁸Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. ⁹Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. ²Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren der Universität Hamburg oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 HmbHG erfüllen. ³Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein. ⁴Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. ⁵Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.</p> <p>(3) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. ²Bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. ³Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre, die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fünf Jahre. ⁴Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.</p> <p>(4) ¹Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät</p>
--	--	---

	<p>tät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 9 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. ²Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. ³Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. ⁴Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. ⁵Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. ⁶§ 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.</p> <p>(5) ¹Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. ²Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. ³Im Übrigen gilt § 14 HmbHG entsprechend. ⁴Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. ⁵Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.</p> <p>(6) ¹Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind. ³Die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.</p> <p>(7) Wird die Dekanin, der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.</p>	<p>neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 6, 7 sowie 9 bis 11 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 9 bis 13 und 15 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben; er nimmt zur Struktur- und Entwicklungsplanung Stellung. ²Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. ³Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. ⁴Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. ⁵Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. § 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.</p> <p>(5) ¹Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. ²Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. ³Im Übrigen gilt § 14 HmbHG entsprechend. ⁴Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. ⁵Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.</p> <p>(6) ¹Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind. ³Die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.</p> <p>(7) Wird die Dekanin, der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.</p>
--	---	---

	§ 16 Satzung	§ 16 Satzung
	<p>(1) ¹ Das UKE erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.</p> <p>(2) ¹ Über Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. ² Die Dekanin oder der Dekan und der Vorstand sind vor Erlass und Änderung der Satzung anzuhören. ³ Entscheidungen des Kuratoriums über den Organisationsplan ersetzen die Beschlussfassung des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 4 HmbHG. ⁴ In diesem Fall haben der Vorstand und der Fakultätsrat in gegenseitigem Einvernehmen ein Vorschlagsrecht. ⁵ Satzungsänderungen werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p> <p>(3) ¹ Das Satzungsrecht der Universität Hamburg und der Medizinischen Fakultät in Angelegenheiten von Lehre und Forschung bleibt unberührt. ² Satzungsregelungen gemäß Satz 1, die allein das UKE betreffen, beschließt der Fakultätsrat Medizin. ³ Der Fakultätsrat kann durch Satzung weitere Organe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Lehre und Forschung schaffen; § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG gilt entsprechend.</p>	<p>(1) ¹ Das UKE erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.</p> <p>(2) ¹ Über Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. ² Die Dekanin oder der Dekan und der Vorstand sind vor Erlass und Änderung der Satzung anzuhören. ³ Entscheidungen des Kuratoriums über den Organisationsplan ersetzen die Beschlussfassung des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 4 HmbHG. ⁴ In diesem Fall haben der Vorstand und der Fakultätsrat in gegenseitigem Einvernehmen ein Vorschlagsrecht. ⁵ Satzungsänderungen werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p> <p>(3) ¹ Das Satzungsrecht der Universität Hamburg und der Medizinischen Fakultät in Angelegenheiten von Lehre und Forschung bleibt unberührt. ² Satzungsregelungen gemäß Satz 1, die allein das UKE betreffen, beschließt der Fakultätsrat Medizin. ³ Der Fakultätsrat kann durch Satzung weitere Organe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Lehre und Forschung schaffen; § 92 Absätze 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 HmbHG gilt entsprechend.</p>
Nr.	derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
Hamburgisches Besoldungsgesetz	§ 35 Funktions-Leistungsbezüge	§ 35 Funktions-Leistungsbezüge
	<p>(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt</p> <p>1. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern,</p>	<p>(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Leitung einer Hochschule, Fakultät oder Organisationseinheit (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt</p> <p>1. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern,</p>

	<p>2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und</p> <p>3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:</p> <p>a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät,</p> <p>b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 21 ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.</p>	<p>2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und</p> <p>3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:</p> <p>a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät,</p> <p>b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule,</p> <p>c) Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit nach § 92a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 21 ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 38 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen</p> <p>(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen</p> <p>(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt</p>

	<p>erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.</p> <p>(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens fünf Jahre inne hatte. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen des § 80 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), in der jeweils geltenden Fassung, (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Weiterbeschäftigung als Professorin oder als Professor oder in an-</p>	<p>wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.</p> <p>(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens fünf Jahre inne hatte. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen des § 80 Absatz 5 HmbHG (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Weiterbeschäftigung als Professorin oder als Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben</p>
--	--	---

	<p>derer Stellung im Hochschuldienst) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.</p> <p>(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.</p> <p>(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110.000 Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absätze 2</p>	<p>den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.</p> <p>(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.</p> <p>(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110.000 Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.</p>
--	--	---

	<p>und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Auf Leistungsbezüge nach § 37 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 findet § 38 keine Anwendung.</p>	<p>(6) Auf Leistungsbezüge nach § 37 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 findet § 38 keine Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 40 Zuständigkeiten</p> <p>Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 32 entscheidet bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwesen zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats, 2. hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Präsidium der Hochschule, 3. hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des UKE die für das Hochschulwesen zuständige Behörde, 4. Professorinnen und Professoren das Präsidium der Hochschule, 5. Professorinnen und Professoren im UKE das Dekanat, 6. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständige Behörde, 7. Professorinnen und Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde, 	<p style="text-align: center;">§ 40 Zuständigkeiten</p> <p>Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 32 entscheidet bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwesen zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats, 2. hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule, 3. hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des UKE die für das Hochschulwesen zuständige Behörde, 4. Professorinnen und Professoren die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule, 5. Professorinnen und Professoren im UKE das Dekanat, 6. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständige Behörde, 7. Professorinnen und Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde,

	<p>8. Professorinnen und Professoren der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, deren Leiterin oder Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ zuständigen Behörde.</p>	<p>Professorinnen und Professoren der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, deren Leiterin oder Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ zuständigen Behörde.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 61 Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Entscheidung des Präsidiums der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten. Ein nach § 9 gezahlter Sonderzuschlag ist auf die Zulage nach Satz 1 anzurechnen.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 12. April 2007 (BGBl. I S. 506, 507), in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro. Eine nach Absatz 1 gezahlte Zulage ist auf diesen Betrag anzurechnen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 130 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten. Ein nach § 9 gezahlter Sonderzuschlag ist auf die Zulage nach Satz 1 anzurechnen.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert am 12. April 2007 (BGBl. I S. 506, 507), in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro. Eine nach Absatz 1 gezahlte Zulage ist auf diesen Betrag anzurechnen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 130 Euro.</p>
	<p style="text-align: center;">Anlagen IV und V</p>	<p style="text-align: center;">Technische Folgeänderungen.</p>

Nr.	derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
<p>Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuch</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stipendium</p> <p>(1) Ein Stipendium wird entweder als Abschlussstipendium oder als Grundstipendium gewährt.</p> <p>(2) ¹Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich auf die Promotion so weit vorbereitet hat, dass ein Abschluss mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis in der Förderungszeit zu erwarten ist, und 2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. <p>²Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. ³Die Förderung soll unmittelbar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschließen.</p> <p>(3) ¹Ein Grundstipendium kann erhalten, wer weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist. ²Die Förderung soll spätestens ein Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums beginnen. ³In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden. ⁴Wird nach Abschluss des Hochschulstudiums eine für den Ausbildungsgang notwendige praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst angetreten und soll das Vorhaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stipendium</p> <p>(1) Ein Stipendium wird entweder als Abschlussstipendium oder als Grundstipendium gewährt.</p> <p>(2) ¹Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich auf die Promotion so weit vorbereitet hat, dass ein Abschluss mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis in der Förderungszeit zu erwarten ist, und 2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. <p>²Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. ³Die Förderung soll unmittelbar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschließen.</p> <p>(3) ¹Ein Grundstipendium kann erhalten, wer weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist. ²Bei der Beurteilung der Studien- und Prüfungsleistung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. ³Die Förderung soll spätestens ein Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums beginnen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des</p>

	<p>unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges durchgeführt werden, so soll die Förderung spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des Ausbildungsganges beginnen.</p> <p>(4) ¹Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahren, beim Abschlussstipendium bis zu einem Jahr. ²Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Gewährung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Dauer der Förderung beim Grundstipendium bis zu einem Jahr, beim Abschlussstipendium bis zu sechs Monaten verlängert werden.</p> <p>(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu berücksichtigen.</p>	<p>Studiums begonnen werden. ⁵Wird nach Abschluss des Hochschulstudiums eine für den Ausbildungsgang notwendige praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst angetreten und soll das Vorhaben unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges durchgeführt werden, so soll die Förderung spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des Ausbildungsganges beginnen.</p> <p>(4) ¹Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahren, beim Abschlussstipendium bis zu einem Jahr. ²Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden. ³Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Gewährung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Dauer der Förderung beim Grundstipendium bis zu einem Jahr, beim Abschlussstipendium bis zu sechs Monaten verlängert werden.</p> <p>(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.</p> <p>(2) Das Stipendium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Grundbetrag in Höhe von 820 Euro monatlich und 2. dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Voraussetzungen vorliegen. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.</p> <p>(2) ¹Das Stipendium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Grundbetrag in Höhe von 820 Euro monatlich und 2. dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Voraussetzungen vorliegen. <p>²Der Senat wird ermächtigt, diese Beträge durch Rechtsver-</p>

		ordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass eine angemessene Anzahl von Personen gefördert werden kann.
Nr.	Derzeit geltendes Recht	Reformgesetz
Lehrverpflichtungsverordnung	<p style="text-align: center;">§ 2 Definitionen</p> <p>(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in der Hochschule (Betreuungstätigkeit).</p> <p>(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.</p> <p>(3) ¹Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater 60 Minuten. ²Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 12 Studierende mindestens 20 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Definitionen</p> <p>(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in der Hochschule (Betreuungstätigkeit).</p> <p>(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.</p> <p>(3) ¹Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater 60 Minuten. ²Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 16 Studierende mindestens 18 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.</p>
		§ 5a Online-Veranstaltungen

		<p>Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.</p>														
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der HafenCity Universität Hamburg</p> <p>(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Bandbreiten von Lehrverpflichtungen beziehungsweise folgende Regellehrverpflichtungen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: center; width: 20%;">Lehrveranstaltungsstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg</td> <td style="text-align: center;">4 bis 12;</td> </tr> <tr> <td>2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg</td> <td style="text-align: center;">4 bis 16;</td> </tr> </tbody> </table>		Lehrveranstaltungsstunden	1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	4 bis 12;	2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	4 bis 16;	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der HafenCity Universität Hamburg</p> <p>(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Bandbreiten von Lehrverpflichtungen beziehungsweise folgende Regellehrverpflichtungen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: center; width: 20%;">Lehrveranstaltungsstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg</td> <td style="text-align: center;">4 bis 12 9;</td> </tr> <tr> <td>2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg</td> <td style="text-align: center;">4 bis 16;</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Lehrveranstaltungsstunden	1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	4 bis 12 9 ;	2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	4 bis 16 ;	a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin	
	Lehrveranstaltungsstunden															
1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	4 bis 12;															
2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	4 bis 16;															
	Lehrveranstaltungsstunden															
1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	4 bis 12 9 ;															
2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg	4 bis 16 ;															
a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin																

	<p>3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>a) in der ersten Anstellungsphase 4;</p> <p>b) in der zweiten Anstellungsphase 6.</p> <p>(2) ¹Die Universitäten legen die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Rahmen der Bandbreiten nach Absatz 1 individuell und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet fest. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die individuelle Lehrverpflichtung die durchschnittliche Lehrverpflichtung nach Absatz 3 nicht überschreiten darf. ³Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg soll jeweils neun, an der HafenCity Universität Hamburg zehn Lehrveranstaltungsstunden betragen.</p> <p>(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.</p> <p>(5) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher und künstlerischer</p>	<p>oder eines Universitätsprofessors übertragen ist</p> <p>b) anderenfalls 9, 18;</p> <p>3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>a) in der ersten Anstellungsphase 4;</p> <p>b) in der zweiten Anstellungsphase 6.</p> <p>(2) ¹Die Universitäten können legen die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Rahmen der Bandbreiten nach Absatz 1 individuell und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet abweichend von Absatz 1 festlegen. ²Dabei dürfen in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten, in den anderen Fällen 4 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die individuelle Lehrverpflichtung die durchschnittliche Lehrverpflichtung nach Absatz 3 nicht überschreiten darf. ³Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg soll jeweils neun, an der HafenCity Universität Hamburg zehn Lehrveranstaltungsstunden betragen.</p> <p>(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.</p> <p>(5) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich</p>
--	--	--

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit mindestens 12 und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden. In diesem Falle sollen die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung von § 4 nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchführen. Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Absatz 2 HmbHG beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit mindestens 12 und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden. In diesem Falle sollen die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung von § 4 nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchführen. Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Absatz 2 HmbHG beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater</p> <p>(1) ¹Für die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste und an der Hochschule für Musik und Theater gilt eine Bandbreite von 6 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden. ²§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen.</p> <p>(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater</p> <p>(1) ¹Für die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg und an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gilt eine Lehrverpflichtung Bandbreite von 6 bis 18 von 12 Lehrveranstaltungsstunden. ²§ 10 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wobei 6 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden dürfen. ³Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen.</p> <p>(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf</p>

	<p>¹Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wahrnehmen. ²Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. ³Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBl. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.</p>	<p>¹Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts Praktischen Jahres im Studiengang Medizin wahrnehmen. ²Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. ³Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBl. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 16a Kontingent für die Promovierendenbetreuung</p> <p>(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG) ermäßigt oder aufgehoben werden.</p> <p>(2) Jeder promotionsberechtigten Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg- Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Absatz 7 HmbHG.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Kontingent für sonstige Aufgaben</p> <p>(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Kontingent für sonstige Aufgaben</p> <p>(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in</p>

	<p>in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.</p> <p>(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.</p>	<p>der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.</p> <p>(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 19 Entscheidungen</p> <p>(1) ¹Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ²Soweit Entscheidungen von den Hochschulen getroffen werden, sind zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien, 2. in Hochschulen mit Fakultäten <ol style="list-style-type: none"> a) für fakultätsübergreifende Entscheidungen die Präsidien, b) für Entscheidungen über die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren, soweit sie im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu treffen sind, die Präsidien im Benehmen mit dem Dekanat, c) im Übrigen die Dekanate, 3. im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf das Dekanat. <p>(2) ¹Die in den §§ 16 und 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Entscheidungen</p> <p>(1) ¹Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ²Soweit Entscheidungen von den Hochschulen getroffen werden, sind zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien, 2. in Hochschulen mit Fakultäten <ol style="list-style-type: none"> a) für fakultätsübergreifende Entscheidungen die Präsidien, b) für Entscheidungen über die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren, soweit sie im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu treffen sind, die Präsidien im Benehmen mit dem Dekanat, c) im Übrigen die Dekanate, 3. im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf das Dekanat. <p>(2) ¹Die in den §§ 16 bis 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. ²Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsi-</p>

	<p>festgelegt. ²Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. ³Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. ⁴Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.</p>	<p>dium auf die Fakultäten verteilt. ³Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. ⁴Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 20 Nachweise, Berichtspflichten, Gesamtlehrleistung</p> <p>(1) ¹Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. ²Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Nachweise, Berichtspflichten, Gesamtlehrleistung</p> <p>(1) ¹Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. ²Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben. ³In Hochschulen, die ein geregeltes System zur Planung der Lehrveranstaltungen und zur Erfassung ihrer Durchführung eingerichtet haben, kann die Bestätigung nach Satz 1 entfallen, wenn die Erfüllung der Lehrverpflichtung über das System nachgewiesen werden kann. ⁴Sofern an den künstlerischen Hochschulen die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Betreuungstätigkeit erfolgt, kann der Nachweis hierüber auch durch Befragungen der Studierenden, durch regelmäßige persönliche Nachschau oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen; die getroffenen Maßnahmen und ihre wesentlichen Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) Im Falle von Online-Veranstaltungen (§ 5a) hat die Lehrperson dem zuständigen Organ der Hochschule die erforderlichen Auskünfte und Nachweise vorzulegen, um eine Nachprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu ermöglichen. Die Hochschule kann die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung davon abhängig machen, dass bestimmte technische und didaktische Mindestanforderungen erfüllt werden; diese Mindestanforderungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.</p>

	<p>(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.</p> <p>(3) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) oder in den drei davor liegenden Trimestern zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG die von den Lehrpersonen der jeweiligen Hochschule insgesamt nach dieser Verordnung zu erbringende Lehrleistung (institutionelle Lehrverpflichtung) vereinbaren.</p>	<p>(3) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.</p> <p>(4) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) oder in den drei davor liegenden Trimestern zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und bis 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG die von den Lehrpersonen der jeweiligen Hochschule insgesamt nach dieser Verordnung zu erbringende Lehrleistung (institutionelle Lehrverpflichtung) vereinbaren.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 Übergangsbestimmung</p> <p>(1) Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gilt für diese Lehrpersonen entsprechend.</p> <p>(2) Für die am 31. Dezember 2009 in den Hochschulen beschäftigten Professorinnen und Professoren gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. September 2012 mit der Maßgabe, dass die Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Übergangsbestimmung</p> <p>(1) Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gilt für diese Lehrpersonen entsprechend.</p> <p>(2) Für die am 31. Dezember 2009 in den Hochschulen beschäftigten Professorinnen und Professoren gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. September 2012 mit der Maßgabe, dass die Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung ihrer</p>

	<p>ihrer schriftlichen Zustimmung bedarf.</p> <p>(3) Bis zur Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung nach Absatz 2 oder nach den §§ 10 und 11 gilt für die Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg eine Regellehrverpflichtung von 9 Lehrveranstaltungsstunden und an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater eine Regellehrverpflichtung von 12 Lehrverpflichtungsstunden. Soweit für diese Professorinnen und Professoren bislang eine höhere Lehrverpflichtung angeordnet oder vereinbart war, bleiben diese Anordnungen oder Vereinbarungen unberührt. Entsprechendes gilt für individuelle Ermäßigungen nach den §§ 15 bis 18 oder anderen Vorschriften oder Vereinbarungen.</p> <p>(4) ¹§ 10 Absatz 3 tritt hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. ²Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. ³Als durchschnittliche Lehrverpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt in der HafenCity Universität Hamburg eine Lehrverpflichtung von 10 Lehrveranstaltungsstunden. ⁴Die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) genannten Professorinnen und Professoren, denen noch nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen wurde, haben eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(5) § 10 Absatz 3 gilt hinsichtlich der Universität Hamburg bis zur Einführung von Studiengängen nach § 54 Absatz 4 HmbHG im Fach Humanmedizin mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinba-</p>	<p>schriftlichen Zustimmung bedarf.</p> <p>(3) Soweit die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors vor dem 1. Mai 2014 durch eine individuelle Vereinbarung oder Entscheidung abweichend von den §§ 10 und 11 festgelegt worden ist, gilt diese Lehrverpflichtung bis zu einer anderweitigen Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 fort.</p> <p>(4) ¹§ 10 Absatz 3 tritt hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. ²Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. ³Als durchschnittliche Lehrverpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt in der HafenCity Universität Hamburg eine Lehrverpflichtung von 10 Lehrveranstaltungsstunden. ⁴Die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) genannten Professorinnen und Professoren, denen noch nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen wurde, haben eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(5) § 10 Absatz 3 gilt hinsichtlich der Universität Hamburg bis zur Einführung von Studiengängen nach § 54 Absatz 4 HmbHG im Fach Humanmedizin mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt.</p>
--	---	--

	rungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt.	
Verschiedene Übergangsregelungen zur Überleitung der vorhandenen Strukturen zu den neuen Vorgaben des Gesetzes		
		<i>Amtszeiten der amtierenden Kanzlerinnen bzw. Kanzler:</i> Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kanzlerinnen beziehungsweise Kanzler bleibt unberührt.
		<i>Amtszeiten der amtierenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer:</i> ¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten, deren Amtszeiten erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, verbleiben vorbehaltlich der disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten in ihren Ämtern. ²Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder der Dekanate. ³Sie können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat vorzeitig abgewählt werden. ⁴§ 89 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
		<i>Frauenquote in den Gremien:</i> Bei Hochschulräten, die nicht entsprechend § 84 Absatz 5 Satz 3 zusammengesetzt sind, sind nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder durch solche des unterrepräsentierten Geschlechts zu ersetzen. Die in § 96 Absatz 2 Satz 2 genannten Regelungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen.
		<i>Gliederung in den Fakultäten:</i> ¹Die Gliederung der Fakultäten ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Bestimmungen des § 92 anzupassen. ²Bis dahin verbleiben die derzeit gebildeten Organe und Gremien in ihren Funktionen.

